



Jägervereinigung Zollernalbkreis e. V.

Satzung

der

Jägervereinigung Zollernalbkreis e. V.

im Landesjagdverband Baden-Württemberg

Sitz Balingen

in der Fassung vom 12. April 2005

Inhalt

- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr
- § 2 Aufgaben und Ziele
- § 3 Gemeinnützigkeit und Mittel des Vereins
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 6 Mitgliedsbeitrag
- § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 8 Organe des Vereins
- § 9 Der Vorstand
- § 10 Beschränkungen der Vertretungsmacht
- § 11 Der Ausschuss
- § 12 Die Mitgliederversammlung
- § 13 Berufung der Mitgliederversammlung
- § 14 Beschlussfähigkeit
- § 15 Beschlussfassung
- § 16 Beurkundung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- § 17 Rechnungsprüfer
- § 18 Hegeringe
- § 19 Obleute
- § 20 Disziplinarordnung
- § 21 Geschäftsordnung
- § 22 Auflösung des Vereins
- § 23 Inkrafttreten
- § 24 Redaktionelle Satzungsänderung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen:
„Jägervereinigung Zollernalbkreis e. V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Balingen.
3. Er ist im Vereinsregister unter Vereinsregister-Nummer 65 beim Registergericht Balingen eingetragen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein ist Mitglied des Landesjagdverbandes Baden-Württemberg e. V., der Mitglied der Dachorganisation „Deutscher Jagdschutz-Verband e. V.“ ist.

§ 2 Aufgaben und Ziele

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der frei lebenden Tierwelt im Rahmen des Jagdrechts sowie des Naturschutzes, des Landschaftsschutzes, des Umwelt- und Tierschutzes.
2. Diese Zwecke werden verwirklicht durch:
 - a) den Schutz und die Erhaltung einer artenreichen und gesunden frei lebenden Tierwelt und die Sicherung ihrer Lebensgrundlagen unter Wahrung der Landeskultur;
 - b) Förderung der Ziele des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Tierschutzes;
 - c) die Pflege und Förderung aller Zweige des Jagdwesens, der jagdlichen Aus- und Weiterbildung sowie der allgemein anerkannten Grundsätze deutscher Waidgerechtigkeit, des jagdlichen Schießens sowie der Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden.
 - d) den Zusammenschluss der Jäger mit dem Ziel, deren Anliegen im Rahmen des Satzungszwecks in Staat und Gesellschaft zu wahren und zu vertreten, insbesondere durch Unterstützung und Beratung der Kreisbehörden in Angelegenheiten des Jagd- und Naturschutzes;
 - e) Unterstützung der Aufgaben und Ziele des Landesjagdverbandes;
 - f) Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen des Satzungszwecks mit dem Ziel, durch Wort, Schrift und Bild in der Öffentlichkeit für die Anliegen des Vereins zu werben;
 - g) Mitwirkung bei der Besetzung der Jagdverwaltung;
 - h) Mitwirkung bei der Gestaltung örtlicher Regelungen für die Jagd- und den Naturschutz;
 - i) Zusammenarbeit mit Orts- und Kreisverbänden der Land- und Forstwirtschaft, der Sportfischerei und des Natur- und Tierschutzes.
3. Eine auf Gewinn gerichtete Tätigkeit ist ebenso ausgeschlossen wie die Beschäftigung mit parteipolitischen oder religiösen Fragen.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittel

1. Die Durchführung der Aufgaben (§ 2 der Satzung) dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff.).
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben lediglich Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen. Den Mitgliedern des Vorstandes kann eine angemessene pauschale Aufwandsentschädigung gewährt werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins anerkennen.
2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
4. Der Eintritt wird mit Aushändigung der Aufnahmebestätigung und der Zahlung des ersten Mitgliederbeitrages wirksam.
5. Die Aufnahme kann ohne Angabe eines Grundes abgelehnt werden. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages hat der Abgelehnte das Recht, Beschwerde an die nächste Mitgliederversammlung einzureichen, die endgültig über die Aufnahme entscheidet.
6. Bei Eintritt in den Verein kann eine Aufnahmegebühr bis zur Höhe der in den letzten fünf Jahren beschlossenen Umlagen verlangt werden.
7. Personen, die sich um den Verein und das Waidwerk besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernannt werden, langjährige Kreisjägermeister nach ihrem Ausscheiden zu Ehrenkreisjägermeistern.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch freiwilligen Austritt des Mitglieds (Kündigung). Dieser kann nur zum Schluss des Geschäftsjahres erfolgen. Die Kündigung muss schriftlich beim Vorstand bis spätestens 30. September des laufenden Geschäftsjahres per Einschreiben eingegangen sein;
 - b) durch Tod des Mitgliedes;
 - c) durch Ausschluss;
Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn
 - es seinen Verpflichtungen dem Verein gegenüber trotz zweimaliger Mahnung nicht nachkommt; der Vorstand kann in diesem Falle auch das vorläufige Ruhen der Mitgliederrechte anordnen.
 - Tatsachen vorliegen, die erkennen lassen, dass das Mitglied gegen die Interessen des Vereins oder die Satzung verstoßen hat;
 - das Mitglied sich Handlungen zuschulden kommen lässt, die das Ansehen der Jägerschaft schädigen;
 - es die erforderliche Zuverlässigkeit im Sinne des Jagd- und Waffenrechtes nicht besitzt oder ihm der Jagdschein entzogen worden ist oder die Behörde die Erteilung eines Jagdscheines abgelehnt hat;
 - d) durch rechtskräftige Entscheidung des Disziplinarausschusses des Landesjagdverbandes Baden-Württemberg e. V. gemäß der Disziplinarordnung des Deutschen Jagdschutz–Verbands e. V., die in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Satzung ist.
2. Der Ausschluss erfolgt durch den Ausschuss.
Der Vorstand teilt dem Mitglied den beabsichtigten Ausschluss durch Einschreiben mit. Bevor der Ausschluss endgültig vollzogen wird, wird dem Mitglied Gelegenheit eingeräumt, sich gegen die erhobenen Anschuldigungen zu rechtfertigen. Über den Ausschluss und die Gründe ist ein Protokoll zu fertigen. Das Ergebnis ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.
Gegen den Ausschluss kann der Betroffene, vier Wochen ab Zustellung des Bescheids gerechnet, Berufung bei der nächsten Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet dann endgültig. Mit dem Tag des Ausscheidens erlöschen die Rechte des Mitgliedes.
3. Im Falle 1. d) erfolgt der Ausschluss durch den Disziplinarausschuss des Landesjagdverbandes Baden-Württemberg e. V. direkt. Näheres regelt die Disziplinarordnung des Deutschen Jagdschutz–Verbands e. V. in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten. Die Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf auch die Erhebung von Umlagen beschließen.
2. Der Beitrag ist jährlich, spätestens zum 15. Februar, zur Zahlung fällig, Umlagen spätestens zwei Monate nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.
3. Im Jahr des Eintritts wird der volle Jahresbeitrag fällig.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Einrichtungen des Vereins stehen jedem Mitglied unter Beachtung der hierzu ergangenen näheren Bestimmungen zur Verfügung.
2. Die Vereinssatzung und die rechtmäßigen Beschlüsse der Vereinsorgane sind für die Mitglieder bindend.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand (§ 9 der Satzung);
2. der Ausschuss (§ 11 der Satzung);
3. die Mitgliederversammlung (§ 12 der Satzung);
4. die Hegeringe (§ 18 der Satzung).

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
dem Kreisjägermeister (Vorsitzender);
dem stellvertretenden Kreisjägermeister (stellvertretender Vorsitzender);
dem Schatzmeister und
dem Schriftführer.
2. Vorstand im Sinne des BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein. Im Innenverhältnis gilt, dass der Stellvertreter nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt ist.
Der Vorsitzende und sein Stellvertreter führen gemeinsam mit den übrigen Vorstandsmitgliedern die Geschäfte des Vereins. Der Vorstand kann bestimmte ihm obliegende Aufgaben der Geschäftsführung einem seiner Mitglieder mit dessen Zustimmung zur alleinigen Erledigung übertragen.
Der Ausschuss wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr einberufen.
3. Wenn der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer oder der Schatzmeister ausfällt, so kann der Ausschuss für den Rest der Wahlperiode ein anderes Mitglied mit dessen Geschäften betrauen. Eine solche Berufung bedarf der Bestätigung in der nächsten Hauptversammlung.

4. Der Schriftführer ist für den Schriftverkehr und die Öffentlichkeitsarbeit des Vereins zuständig, soweit er nicht vom Vorsitzenden selbst erledigt werden muss. Über den wesentlichen Hergang der Sitzungen und der Hauptversammlungen und über die jeweils gefassten Beschlüsse hat der Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen. Bei Abstimmungen über Anträge und Wahlen ist die Zahl der abgegebenen sowie der gültigen Stimmen und die Summe der für und gegen einen Antrag oder Wahlvorschlag abgegebenen Stimmen aufzunehmen.
5. Der Schatzmeister besorgt das Kassen- und Rechnungswesen; im Besonderen obliegt ihm die Einziehung der Beträge, Umlagen und sonstigen Forderungen des Vereins, die Begleichung der Verpflichtungen und die jährliche Rechnungslegung. Er verwaltet das Vereinsvermögen und die Mitgliederkartei.
6. Der Vorstand kann Vereinsangelegenheiten durch die Hegeringleiter oder die Obleute besorgen lassen.
7. Der Vorstand kann für die Dauer seiner Amtszeit Ausschüsse berufen und ihnen innerhalb des Vereins Aufgaben übertragen.
8. Die Mitglieder des Ausschusses und die Rechnungsprüfer bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Wahl in der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung im Amt.

§ 10 Beschränkungen der Vertretungsmacht des Vorstandes

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Abs. 2 Satz 2 BGB), dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte sowie außerdem zur Aufnahme von Krediten, sofern ein Kreditrahmen von Euro 5.000,00 (in Worten fünftausend) im Einzelfall überschritten wird, die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§ 11 Der Ausschuss

1. Der Ausschuss besteht aus:
 - a) den Mitgliedern des Vorstandes;
 - b) den Hegeringleitern und
 - c) den Obleuten.
2. Der Ausschuss entscheidet über Fragen, die ihm vom Vorstand wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung oder erheblichen Auswirkung vorgelegt werden, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. In dringenden Fragen, die keinen Aufschub dulden, kann er dem Vorstand bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung vorläufige Weisungen erteilen.
3. Der Ausschuss ist zu den Vorlagen an die Mitgliederversammlung, insbesondere zum Haushaltsplan und zum Jahresabschluss zu hören.
4. Der Ausschuss bestellt die Delegierten und deren Stellvertreter zur Hauptversammlung des Landesjagdverbandes Baden-Württemberg e. V.. Außerdem bestellt er die Obleute (§ 19). Diese sind dann in der nächsten Mitgliederversammlung bestätigen zu lassen.

5. Der Ausschuss wird durch den Vorstand einberufen. Er muss einberufen werden, wenn es mehr als ein Drittel seiner Mitglieder oder mindestens die Hälfte der Hegeringleiter verlangt.
6. Der Ausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.
7. Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Richtlinien der Vereinsarbeit und entscheidet über Fragen, die für den Verein von grundsätzlicher Bedeutung sind.
2. Versammlungsleiter ist der Kreisjägermeister, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter.
3. Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung bleiben insbesondere vorbehalten:
 - a) Satzungsänderungen;
 - b) Wahl des Vorstandes (§ 26 BGB) für jeweils vier Jahre und dessen Entlassung aus seinem Amt;
 - c) Bestätigung der Obleute (§ 19 der Satzung);
 - d) Genehmigung des Haushaltsplanes;
 - e) Entgegennahme des Geschäftsberichts, Genehmigung des Jahresabschlusses und Erteilung der Entlastung;
 - f) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und der Umlagen;
 - g) Beschlussfassung über ordnungsgemäß eingebrachte Anträge an die Mitgliederversammlung;
 - h) Wahl von zwei Rechnungsprüfern und eines stellvertretenden Rechnungsprüfers für jeweils vier Jahre. Diese dürfen nicht dem Ausschuss angehören;
 - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenkreisjägermeistern auf Vorschlag des Vorstandes;
 - j) Auflösung des Vereins, Bestellung und Abberufung von Liquidatoren;
 - k) Entscheidungen über Beschwerden bei Nichtaufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern.

§ 13 Berufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Kreisjägermeister alsbald nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.

2. Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen. Änderungen zur Satzung und die etwaige Auflösung des Vereins müssen bezeichnet sein. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens sieben Tage vor dem Tag der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingegangen sein.
3. Eine Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich zur Entgegennahme des Jahresberichts (Geschäftsberichts) und zur Genehmigung (Feststellung) des Haushaltsplanes einberufen werden.
Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt.

§ 14 Beschlussfähigkeit

1. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl beschlussfähig.
2. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 15 Beschlussfassung

1. Wahlen und Beschlussfassungen erfolgen durch offene Abstimmung (Akklamation), sofern nicht ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung verlangt. Sind jedoch mehrere Kandidaten für ein Amt vorhanden, wird geheim abgestimmt.
2. Bei sämtlichen Beschlüssen, ausgenommen bei Satzungsänderungen und dem Beschluss zur Auflösung des Vereins, entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Wahlen gilt ebenfalls einfache Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
3. Bei Satzungsänderungen ist die Zweidrittelmehrheit der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

§ 16 Beurkundung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

1. Über die Mitgliederversammlung und die dort gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
2. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung (Versammlungsleiter) und dem Schriftführer oder einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
3. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 17 Rechnungsprüfer

Für die Dauer der Wahlzeit des Vorstands werden zwei Rechnungsprüfer und ein stellvertretender Rechnungsprüfer gewählt, die dem Ausschuss nicht angehören dürfen. Die Rechnungsprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Sie erstatten der Mitgliederversammlung hierüber Bericht. Rechnungsprüfer haben das Recht, die Kasse und alle Unterlagen jederzeit zu prüfen. Sie haben dem Vorstand schriftlich Kenntnis vom jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfung zu geben.

§ 18 Hegeringe

1. Im Kreisverein sind Hegeringe nach den jagdlichen Bedürfnissen zu bilden. Den Hegeringen obliegt die örtliche Wahrnehmung der Vereinsangelegenheiten, insbesondere die Beratung bei der Aufstellung der Abschusspläne. Zahl und Größe der Hegeringe werden vom Ausschuss festgelegt.
2. Der Hegeringleiter und sein Stellvertreter sind von den Mitgliedern des jeweiligen Hegerings alle vier Jahre zu wählen in der ersten Hegeringversammlung nach der Hauptversammlung. § 9 Abs. 8 gilt entsprechend.
3. Der Hegeringleiter und sein Stellvertreter sind bei der Durchführung der Aufgaben an die Weisungen und Beschlüsse des Vorstandes bzw. des Ausschusses des Vereins gebunden. Der Hegeringleiter, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, halten die Hegeringversammlungen ab.
4. Im Bereich der Kreisjägersvereinigung Zollernalbkreis e. V. bestehen derzeit folgende Hegeringe:
 - a) Balingen
 - b) Ebingen
 - c) Geislingen
 - d) Großer Heuberg
 - e) Rosenfeld
 - f) Schömberg
 - g) Tailfingen
 - h) Winterlingen.
5. Mitglieder in einem Hegering sind alle Pächter eines Reviers in diesem Bereich, alle Inhaber einer Jagderlaubnis und alle Jagdscheininhaber und sonstige Mitglieder, die dort ihren Wohnsitz haben, sofern sie Vereinsmitglieder sind. Mitglieder des Vereins, die nicht im Bereich seiner Hegeringe wohnen, können selbst entscheiden, welchem Hegering sie angehören wollen. Sie sind dort stimmberechtigt. Dieser Entschluss muss dem Vorstand unverzüglich mitgeteilt werden. Die Hegeringe können auch Nichtmitglieder als ständige Gäste zulassen.

§ 19 Obleute

Es werden fünf ständige Obleute benannt:

1. Obmann für Schießwesen;
2. Obmann für Naturschutz, Landschaftspflege und Ökologie;
3. Obmann für Jagdgebrauchshundewesen;
4. Obmann für Jagdhornblasen;
5. Obmann für Jugendarbeit.

Die Berufung weiterer Obleute obliegt der Mitgliederversammlung.

§ 20 Disziplinarordnung

Die Disziplinarordnung des DJV (Deutscher Jagdschutz-Verband) ist in ihrer jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Satzung.

§ 21 Geschäftsordnung

Der Verein kann zur Regelung der verfahrensmäßigen Fragen der Zusammenarbeit zwischen dem Vorstand, den Ausschüssen und den Hegeringen eine Geschäftsordnung beschließen.

§ 22 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die mit dieser Tagesordnung einberufen ist, beschlossen werden. Für die Einberufung gilt § 13 Abs. 2. In der Auflösungsversammlung müssen mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sein. Der Auflösungsbeschluss ist nur wirksam, wenn er mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst wird.
2. Sind in der ersten zur Auflösung einberufenen Mitgliederversammlung nicht zwei Drittel der Mitglieder anwesend, so ist innerhalb von drei Monaten eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist dann zur Beschlussfassung fähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. In der Einladung ist auf die erleichterte Beschlussfähigkeit hinzuweisen. Auch in dieser Mitgliederversammlung kann ein wirksamer Auflösungsbeschluss nur mit drei Viertel der anwesenden Mitglieder gefasst werden.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes bestellt der Vorstand einen Liquidator aus seinen Reihen. Das Vermögen des Vereins fällt auf Beschluss der Mitgliederversammlung an einen Verein, einen Verband oder eine Einrichtung, die sich mit den gleichen oder ähnlichen Aufgaben wie der aufgelöste Verein befassen und die Voraussetzung des § 51 Abgabenordnung erfüllen und die das zugewendete Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben. Dieser Beschluss bedarf der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes. Trifft die Mitgliederversammlung keinen Beschluss, so fällt das Vereinsvermögen an den übergeordneten Dachverband, sofern er als gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung anerkannt ist.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig treten frühere Satzungen außer Kraft.

§ 24 Redaktionelle Satzungsänderungen

Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die durch das Registergericht im Zuge des Eintragungsverfahrens oder durch das zuständige Finanzamt verlangt werden, selbständig vorzunehmen, sofern es sich lediglich um redaktionelle mit dem Inhalt der betreffenden Bestimmungen zu vereinbarende Änderungen handelt. Der Vorstand ist verpflichtet, in der nächsten Mitgliederversammlung darüber zu berichten.